

Universitätsstadt Tübingen
Fachbereich Kommunales
Narr, Ulrich Telefon: 07071-204-1700
Gesch. Z.: 10/

Vorlage 155/2026
Datum 24.06.2026

Beschlussvorlage

zur Kenntnis im **Alle Ortschaftsräte**
zur Vorberatung im **Verwaltungsausschuss**
zur Behandlung im **Gemeinderat**

Betreff:	Satzung zur Änderung der Hauptsatzung
Bezug:	Vorlagen 195/2025, 156/2026
Anlagen:	Anlage 1: Satzung zur Änderung der Hauptsatzung Anlage 2: Synopse

Beschlussantrag:

Die Satzung zur Änderung der Hauptsatzung nach Anlage 1 wird beschlossen.

Begründung:

1. Anlass / Problemstellung

Der Landtag von Baden-Württemberg hat im letzten Jahr das Gesetz zur Änderung kommunalrechtlicher und weiterer Vorschriften beschlossen. Die Änderungen sind zum 01.09.2025 in Kraft getreten. Mit der Gesetzesänderung wurde die Voraussetzung dafür geschaffen, dass Mitglieder des Gemeinderats online an den Sitzungen teilnehmen können. Zudem wurde der eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen des Gemeinderats geschaffen. Beides benötigt Regelungen in der Hauptsatzung (siehe Vorlage 192/2025) und ergänzende Regelungen in der Geschäftsordnung des Gemeinderats (siehe Vorlage 156/2026)

2. Sachstand

2.1. Digitale Sitzungsteilnahme

Voraussetzung für eine digitale Teilnahme an Sitzungen ist eine entsprechende Regelung in der Hauptsatzung. In dieser muss auch geregelt werden, bei welchen Sitzungen eine digitale Teilnahme möglich sein soll. Zudem kann in der Hauptsatzung geregelt werden, dass bestimmte Angelegenheiten davon ausgeschlossen werden.

2.2. Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde

Erstmals wurde in der Gemeindeordnung eine gesetzliche Grundlage für die Veröffentlichung von Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen des Gemeinderats geschaffen. Demnach kann der Gemeinderat in der Hauptsatzung bestimmen, dass dies zulässig ist. Allerdings ersetzt diese Regelung nur die Einzelzustimmung der Mitglieder des Gemeinderats. Für die Mitglieder der Verwaltung mit Ausnahme des Oberbürgermeisters und Gäste ist weiterhin die Zustimmung erforderlich.

3. Vorschlag der Verwaltung

3.1. Digitale Sitzungsteilnahme

Die Verwaltung schlägt vor, keine über die in der Gemeindeordnung hinausgehenden Einschränkungen in der Hauptsatzung zu verankern. Somit ist mit Ausnahme der konstituierenden Sitzung bei allen Sitzungen des Gemeinderats und der Ausschüsse, auch nichtöffentlichen, eine digitale Teilnahme möglich.

Voraussetzung für die eine digitale Sitzungsteilnahme ist neben der Regelung in der Hauptsatzung die Ausstattung des Ratssaals mit der entsprechenden Video- und Tontechnik. Dies soll in der Sommerpause des Gemeinderats erfolgen. Daher soll diese Regelung (sowie nachfolgend auch für das Livestreaming) erst zum 1. Oktober in Kraft treten.

Bei den Sitzungen der Ortschaftsräte soll diese Möglichkeit dagegen nicht eröffnet werden. Die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme stellt hohe technische Anforderungen, insbesondere an die gegenseitige Übertragung von Bild und Ton. Diese sind in den Rathäusern der Teilorte nicht gegeben. Eine entsprechende Ausstattung ist derzeit nicht zuletzt aus Kostengründen nicht geplant.

Bereits vor der Gesetzesänderung 2025 waren digitale Sitzungen möglich, wenn auf Grund von Naturkatastrophen, des Infektionsschutzes oder anderer Notsituationen keine ordnungsgemäßen Sitzungen in Präsenz durchgeführt werden konnten. Diese Möglichkeit wurde in der Neufassung der Gemeindeordnung dahingehend geändert, dass zwar die digitale Teilnahme an solchen Sitzungen zulässig ist, aber nicht mehr durch die oder den Vorsitzenden bestimmt werden kann, dass eine rein digitale Sitzung einberufen wird. Daher ist eine Anpassung in der Hauptsatzung an die neue Gesetzeslage erforderlich. Diese Möglichkeit soll ergänzend beibehalten werden, da in diesem Falle bspw. auch die digitale Teilnahme der oder des Vorsitzenden möglich ist. Zudem soll diese Notfalloption auch für die Ortschaftsräte offenstehen.

3.2. Film- und Tonaufnahmen von Sitzungen durch die Gemeinde

Um die digitale Teilnahme an Sitzungen zu ermöglichen, muss der Ratssaal so ausgestattet werden, dass ein Bild- und Tonsignal von den Sitzungen aufgenommen werden kann. Der Mehraufwand, dieses Signal im Internet zu streamen ist daher überschaubar. Die Verwaltung schlägt daher vor, dies in Form eines Livestreaming zu ermöglichen.

Es wäre grundsätzlich auch möglich, die Aufzeichnungen für eine gewisse Zeit zum Abruf im Netz bereit zu halten. Dies erhöht allerdings den Aufwand deutlich. Die Aufzeichnungen müssten untertitelt werden, ggf. müssten die Aufzeichnungen auch bearbeitet werden, um alle datenschutzrechtlichen Vorschriften zu erfüllen. Damit die Bürgerschaft nicht eine ganze Sitzung anschauen muss, um zu dem Tagesordnungspunkt zu gelangen, der sie interessiert, wäre es zudem erforderlich, das Video zu unterteilen. Dies alles ist mit Aufwand verbunden, den die Verwaltung nicht leisten kann.

3.3. Weitere Änderungen

Die Verwaltung schlägt unabhängig von den im Rahmen der digitalen Sitzungsteilnahme erforderlichen Änderungen folgende Modifikationen der Hauptsatzung vor:

- Nach der aktuellen Regelung entscheidet der Gemeinderat über Liefer- und Dienstleistungen nur im Rahmen der Vergabe. Aus Sicht der Verwaltung ist es sinnvoll, bei Leistungen von mehr als 750.000 EUR netto vor der Ausschreibung die Zustimmung des zuständigen Ausschusses einzuholen. Entsprechend sollen hier die Kompetenzen der Ausschüsse gestärkt werden. Bei Bauleistungen ist dies dagegen nicht erforderlich, da hier über den Baubeschluss die Zustimmung des Gremiums zu einem Vorhaben bereits eingeholt wurde.
- Bei Gesellschaften, an denen die Universitätsstadt Tübingen unmittelbar mit mindestens 50 % beteiligt ist, werden alle Weisungsbeschlüsse für die Gesellschafterversammlung im Gemeinderat gefasst. Diese Regelung ist sinnvoll, da die Stadt mit ihrer Mehrheit ein echtes Weisungsrecht besitzt und damit die strategische Steuerung und die finanzielle Verantwortung transparent und umfassend durch den Gemeinderat erfolgt. Bei Gesellschaften, an denen die Universitätsstadt Tübingen mit weniger als 50 % oder nur mittelbar beteiligt ist, findet dagegen keine Befassung der Gremien statt. Dies trägt der Tatsache Rechnung, dass die Stadt hier nicht bestimmend ist. Die Ausnahme bildet hier die Technologieförderung Reutlingen-Tübingen GmbH (TFRT), diese wird aus Tradition wie eine Gesellschaft behandelt, an der die Stadt die Mehrheit besitzt. Bisher gibt es dazu keine Regelung in der Hauptsatzung. Im Sinne der Klarheit schlägt die Verwaltung vor, den Status Quo in der Hauptsatzung festzuschreiben. Auswirkun-

gen hätte die Regelung nur auf die TFRT, die dann wie alle anderen Gesellschaften behandelt würde, an denen die Stadt mit weniger als 50 % beteiligt ist.

- Mit der Beschlussfassung über den Haushalt legt der Gemeinderat die Obergrenze für die Aufnahme von Darlehen fest. Dies ist auch Gegenstand der Genehmigung des Haushalts durch das Regierungspräsidium. Es ist daher aus Sicht der Verwaltung nicht erforderlich, im Nachgang nochmals gesondert über die Aufnahme von Darlehen auf dieser Basis im Gemeinderat zu beraten.
- Nach den Vorschriften des Kommunalen Regelungsbefreiungsgesetzes (KommRegBefrG) ist die Zustimmung des Gemeinderats zur Umsetzung eines genehmigten Antrags nach KommRegBefrG erforderlich. Aus Sicht der Verwaltung kann diese Zustimmung abschließend vom jeweils zuständigen Ausschuss getroffen werden.

4. Lösungsvarianten

- 4.1. Die digitale Sitzungsteilnahme soll nicht eröffnet werden. In diesem Fall entfällt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend Ziff. 1.
- 4.2. Das Streamen von Sitzungen des Gemeinderats und seiner Ausschüsse soll weiterhin nur mit der Einzelzustimmung aller Mitglieder des Gemeinderats möglich sein. In diesem Fall entfällt die Änderung der Hauptsatzung entsprechend Ziff. 2.
- 4.3. Die Zuständigkeiten zwischen dem Gemeinderat, seiner Ausschüsse und dem Oberbürgermeister werden nicht oder in Teilen nicht geändert.

5. Finanzielle Auswirkungen

Für die Erneuerung der Mikrofonanlage und die Ausstattung des Ratssaals mit der Video-technik sind beim PSP-Element, unter dem mehrere Teilprojekte zusammengefasst. Der Gesamtansatz des Sammel-PSP-Element 7.112401.1002.07 „Ratssaal, Austausch Mikrofon-Anlage“ beträgt insgesamt 80.000 Euro. Die Erneuerung der Mikrofonanlage ist bereits erfolgt. In der Sommerpause sollen nun die restlichen Arbeiten umgesetzt werden. Die Verwaltung geht davon aus, dass die zur Verfügung gestellten Mittel ausreichen werden.